



H Hans Jacob Hirtzel, alt Stadt

Schreiber, des Regiments, Oblicher Stadt Zürich, und
der Zeit Taginmuden Landvogt der Grafschaft Kyburg, urkund
hiermit; Nachkommen der Leidenen Hirschen Gmünd der Altdorf
und Jegenfaußen, von anwalt, von mir abgeordnet, und sich,
nach der selben Leidegen Laube, als die Gebrüder der Top
fart in der Stadt, zu ihrem großen Nachteil und Schaden,
im Namen der Jüng, auf den sie gehen, der Hirschen ward zu
fährer willens setzen, mit der Hirschen Leide, das ist, einen
Topfart der selben Obherren nicht laggen, oder abzu
der Lusten über die, geben mögen, was man daraußen
ist auf die Topfart in ihrem ausgelagert, und
die, gleich wie, die Leidenen Gmünd der Altdorf, und Jegen
faußen, einen Tagliche wöcherliche darüber verlangt; Alsdan
ist, ihrem Jere Leide nicht ab sein wollen, sondern Tag der
Kisten gegeben, da dan, auf der Jere Tag, der
nach, und die Hirschen Grafschaft Grift kommen und ge
funden. In ihrem und der Leidenen Landtrichter Jere
Kübel der Gmünd, und Samuel Tobler von Altdorf, Jere
gleich der Landtrichter und der Leidenen Jere Topfart von
Leide, in Namen der Jere Hirschen Gmünd der Leidenen
Altdorf, Jere, Unter Vogt Jere Jere Jere, und der Leidenen
Jere Jere Jere, von Jegenfaußen, in Namen
der Hirschen Gmünd von der, Leidenen, und Hans Jacob,
Jere, Kübel, Jere Jere, und Jere Kübel, die Topfart
Gebrüder in der Stadt, Drittens.

Und hat die Hirschen Gmünd Altdorf, mit folgenden Gründen,
den Topfart der Hirschen Leidenen Leide nicht ge
funden, weil die Leidenen, gar zu weit, an ihrem Weg
gekommen, zu wissen, was die Topfart der Hirschen Leidenen
den Hirschen Leidenen, soles in der Landtrichter Jere, und den
da auf ihrem Weg ge kommen.

Zweitens quaffierendes Jere, auf einen Jere, den
Altdorf Jere Jere, weil gegeben worden.

Drittens.

Ich Hans Jacob Hirtzel, Alt Stadt Schreiber, des Regiments, Loblicher Statt Zürichs, an der Zeit Regierende Landtvogt der Graffschafft Kyburg, urkund hiermit; nachdem die beiden ehrsamten Gemeinden Altorff und Irgenhausen, Ihre Anwälte an mich abgeordent, und sich durch dieselben beklagen lassen, dass die Gebrüderer Bossharten in der Spek, zu Ihren grossen Nachtheil und Schaden in Neüwes Hauss, auf die so genannte Burgener Waid zu hauwen willens seyen, mitt unterthäniger Bitt, dass ich denen Bossharten solches Oberkeitlichen niederlegen, oder aber dass Rechtens über Sie, geben möchte.

Wan nun darauff ich auch die Bossharten in ihren angelegenheit angehört, und Sie, gleich wie, die beiden Gemeinden Altorff und Irgenhausen, eine rechtliche Erörterung darüber verlangt; Alss ich Ihnen Ihre Bitt nicht abhin wollen, sondern Tag des Rechtens gegeben, da dan auf Endts gesetzten Tag, für mich und ein ehrsame Graffschafft Gricht komen und gestanden. Die ehren und achtbaren Landtrichter Hans Rudolff Greuthart, und Samuel Tobler von Altorff, die gleichen Landtrichter und Sekelmeister Heinrich Bosshart von Rüthi, in Namen einer ehrsamten Gemeind von besagtem Altorff, eins, Untervogt Hans Jacob Schellenberg, und Sekelmeister Heinrich Stütz, von Irgenhausen, in Namen einer ehrsamten Gemeind von da, Anders, und Hans Jacob, Hans Rudolff, Hans Heinrich und Hans Rudolff, die Bosshart Gebrüder in der Spek, Drittentheils.

Kund hat ein ehrsame Gemeind Altorff, mit folgenden Gründen denen Bossharten ihr Vorhabene Bauw nicht gestatten wollen. Erstlichen, weilen der Bauw, gar zu hart, an ihren Waidgang zu kome, zu mahlen, wan die Bossharten ihres Veich nun aus dem Stahl lassind, solches in der Landtstrass seye, und da auff ihrem Waidgang kome köne.

Zweitens quastionierendes Haus, auf eine ehrmahlen, den Altorfferen zugehörte Waid gebauwen wurde.

Drittens Beschwer werden müssind, eben auss dem Grund, dass ihre Hausshaltungen anwachsen, habind sie in dem alten Haus nicht mehr weithe genug.

Viertens hattind Sie keine Gewalt zu hittnauw zubauwen¹, zumahlen Sie, daselbsthin, nichts alss nur ein wenig Holtz besitzind.

Fünftens, wan schon die Hussen, und ein Keller, von ihren vorgehabten Bauw abgestanden, so sottind Sie, dass werde ihnen zu keinen Nachtheil dienen, weilen Hussen, und Keller, gütlich und nicht durch einen Rechtspruch darvon gestanden.

Sechstens habind Sie Wissen und Waid genug, dass Sie ihres Veich darauf erhalten könind.

Siebendes, gehen Sie dass nicht an, was Sie mit einem Altdorffer, dass Bauwens halben A° 1625 gehabt, dass wüssind Sie aber wohl dass ein ehrsame Gemeind Aldorff auch nicht by ihren Brief und Siglen bleibind, siechtemahlen Sie by Reichtum ihre Gmeinds-Gerechtigkeiten, so verstücken lassen dass die Haus Haltungen wohl gegen Viertzig angewachsen seyen.

Wass nun etlichen dass anbringen der Gmeind Irgenhausen angehn, So vermögind Sie sich dessen nichts, dass Sie ein ohnxx Vorschür gehabt, Sie wollind auch der Gemeind Irgenhausen, keinen Schaden im Holtz thun, weilen Sie selbsthin gegen zehen jucherten Holtz habind, und darby nach (Turben?) finden, so dass Sie sich ohne jemand zubeschädigen selbstn helffen könind.

Hoffind also weilen Sie einerseiths genöthiget seyen zubauwen, anderseiths, Sie auf ihrem eigenen Hoff und Plattz bauwen, und drittens, einhmand diesfahls halben beschweren und beschädigen

¹ Im Sinne von: die Gebrüder verfügen nicht über genügend eigene Mittel oder Material, womit ein Haus gebaut werden könnte

wollind, wan wurde ihnen den vorhabenden Bauw gestaten wüssen und so da mehr, der xxx und der benachbarten Höffen auch gestocket.

Ward nach angehörten mehreren für und wider bringen und einschung der Vorgewiessen Schriftten in erwähnung der Schaden beschaffenheit, erkandt, es solle denen Bossharten in der Spek bewilliget sein, auss eint und ander besonders waltenden Betrachtungen, über die alte Behaussung hinaus, an dem Vorhabenden Ohrt, nebt einer Schür und Stallung annach eine Neüwe Behaussung, mit einer Schür-Hoffstadt, und einem Offen zu bauwen, und die selbe, nach ihrem belieben, und wohl gefallen zu bewerben, in der Fehrunnen und ausstrükenlichen Meinung aber, dass weder jetzt, noch in das könfftig, die anzahl der Wohnungen ald Schür Hoffstatten auff dem Spekhoff vermehrt werden dörffind die Cösten aber, sollen gegen ein anderen auffgeteilt sein, und jede von den drey Streithenden Partheiyn acht Pfund Grichts Cösten bezahlen.

Nach eröffnung dissers Spruchs, habend alle dery Partheyen, einen Zehnen tägigen verdank vorbehalt für nach denselben angenommen, und ein ehrsame Gmeind Altorff, darum einen Brieff begehrt, welchen ich ihnen auff ihr unterthäniges anhalten gnädig willfahret dessen zu wahren urkunt aber, mein anerbahren Einsigel: jedoch der Graffschaft Kyburg, an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, in allwegen ohn vergriffen, dassgleichen, auch mir und meinen Erben ohne Schaden öffentlich darunter gedruckt, und geben, Sontags den neunten Aprill, nach der heilsamen Geburth Christi gezelt, eintausend und Siebenhundert Sechszig und ein Jahre.

Landtschreiber Werdtmüller zu Kyburg